

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

**Berliner Wasser I:
Senkung der Wasser- und Abwasserpreise durch Änderung des Berliner Betriebe-
Gesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Betriebe-Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Art. II
Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174), wird wie
folgt geändert:

§ 16 Abs. 5 des Berliner Betriebe-Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch
Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu ver-
zinsen. Die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals entspricht mindestens der
durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Be-

trachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote wird auf 40% beschränkt. Zinsen auf betriebsnotwendiges Fremdkapital sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinssätze für vergleichbare Kreditaufnahmen. Als kapitalmarktübliche Zinssatz gilt der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Mit Beschluss vom 4.6.2012 hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass die Berliner Wasserbetriebe (BWB) ihren Kunden missbräuchlich überhöhte Trinkwasserpreise in Rechnung stellen. Der vom Bundeskartellamt festgestellte Sachverhalt, dass die BWB im Vergleich mit anderen Wasserversorgern überhöhte Preise in Rechnung stellen, gilt unabhängig von dem noch anhängigen Rechtsstreit über die Frage, ob die BWB der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegen. Gleichzeitig hat der erfolgreiche Volksentscheid zur Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge deutlich gemacht, dass es keine politische Akzeptanz für diese Verträge und die damit verbundenen Kalkulationsgrundlagen gibt. Auch die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen und der Regierende Bürgermeister haben sich mittlerweile für eine Senkung der Wasserpreise ausgesprochen.

Aus der Untersuchung des Bundeskartellamts geht deutlich hervor, dass der Grund für die überhöhten Wasserpreise nicht in einer niedrigeren Produktivität und höheren betrieblichen Kosten im Vergleich zu anderen Wasserversorgern liegt, sondern darin, dass „die kalkulatorischen Kosten sowohl absolut als auch relativ überdurchschnittlich hoch sind“ (BKartA). Der Hebel zur Senkung der Preise liegt daher in der Senkung dieser überhöhten kalkulatorischen Kosten. Die Preissenkung darf nicht zu Lasten der Beschäftigten und der Qualität der Leistungen der BWB erfolgen.

Deshalb soll § 16 Abs. 5 des Berliner Betriebe-Gesetzes dahingehend geändert werden, dass nicht mehr wie bisher ein einheitlicher Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals (BNK) gilt, sondern dass die bisherige gesetzliche Regelung nur noch für das betriebsnotwendige Eigenkapital, nicht aber für das Fremdkapital gilt. Für das Fremdkapital sind die tatsächlich anfallenden Zinsen anzusetzen, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird auf einen Eigenkapitalanteil von 40 % begrenzt.

Die Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes wird – zusammen mit den Änderungen der Wassertarifverordnung und einer normalen Abschreibung (siehe Antrag „Berliner Wasser II –

Senkung der Wasser- und Abwasserpreise durch Änderung der Wassertarifverordnung und Senkung der Abschreibungen“) – nicht nur zu einer deutlichen Senkung der Trinkwasserpreise führen, sondern auch zu einer deutlichen Senkung der Abwasserpreise. Letztere sind vom Bundeskartellamt nicht untersucht worden, da sie nach herrschender Meinung als hoheitliche Aufgabe nicht der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegen. Da aber die Abwasserpreise nach den gleichen Grundsätzen und den gleichen kalkulatorischen Kosten kalkuliert wurden wie die Trinkwasserpreise, müssen auch diese als überhöht gelten.

Die geforderten Maßnahmen werden nicht nur zu spürbaren Preissenkungen, sondern auch deutlich reduzierten Gewinnen und damit zu Mindereinnahmen für den Landeshaushalt führen. Diese werden aber durch eine Reduzierung der Kosten für die Straßenregenentwässerung und auch für das Land Berlin gesunkene Wasserpreise teilweise kompensiert.

Berlin, d. 17. September 2012

U. Wolf Dr. Lederer H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke